

Richtlinie

des Landkreises Sonneberg zur Förderung der Kulturarbeit und zur Vergabe des Kulturförderpreises des Landkreises Sonneberg

Der Landkreis Sonneberg erlässt folgende Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit und zur Vergabe des Kulturförderpreises des Landkreises Sonneberg:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Kulturförderung des Landkreises stellt eine freiwillige Leistung dar, die die kommunale Selbstverwaltung im kulturellen Bereich nicht in Frage stellt.
2. Neben der finanziellen Bezuschussung kultureller Angebote und Programme ist die organisatorische und beratend-vermittelnde Unterstützung wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung.
3. Im Rahmen der im Haushalt des Landkreises bereitgestellten Mittel können zur Förderung der Kulturarbeit Zuschüsse für kulturelle Zwecke auf der Grundlage eines Antrages gewährt werden.
4. Sämtliche Kreiszuschüsse, außer die Mittel für den Kulturförderpreis, sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet werden.
5. Der „**Kulturförderpreis des Landkreises Sonneberg**“ wird jährlich vergeben.
6. Der Kulturförderpreis kann nach Ablauf von 10 Jahren erneut an bisherige Preisträger verliehen werden.
7. Förderungen gemäß dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderungsgrundsätze

1. Förderung können alle Bürger, Gruppen, Vereine und Initiativen erhalten, die ihren Sitz im Landkreis Sonneberg haben und Kulturarbeit betreiben. Zuschussempfänger können auch Städte und Gemeinden des Landkreises sein. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend kommerziellen Zwecken dienen.
2. Soweit nach der Begründung eines Antrages oder eines Vorschlages nicht auszuschließen ist, dass die zu fördernde Aktivität in weitere Aufgabengebiete des Landkreises eingreift (z.B. Sport, Jugendarbeit), ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit dem jeweiligen Fachämtern herzustellen.

3. Nach Maßgabe dieser Richtlinie werden grundsätzlich folgende Zuwendungsarten unterschieden:

3.1. Projektbezogene Förderung

3.2. Kulturförderpreis

§ 3

Zuwendungsarten

1. Projektbezogene Förderung

Projektbezogene Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme grundsätzlich für alle Bürger zugänglich ist und öffentliches Interesse vorliegt.

Hierzu zählen:

- Förderung von kulturellen Veranstaltungen mit überregionalem Charakter (u.a. „Internationale Sonneberger Jazztage“)
- Durchführung von Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung, wenn die Veranstaltung geeignet ist, dem kulturellen Ansehen des Landkreises zu dienen, sowie Teilnahme von ortansässigen Vereinen, Gruppen und Initiativen an überregionalen und internationalen kulturellen Veranstaltungen.
- Kulturprogramme von eigens zur Durchführung bestimmter Projekte gebildeten Initiativgruppen.
- Zuschüsse an Museen des Landkreises zum Ankauf von Sammlungsgegenständen.
- Zuschüsse an Künstlerverbände, Einzelkünstler.
- Ehrenzuwendungen an kulturelle Gruppen, Organisationen, Vereine und Ortsjubiläen.

2. Kulturförderpreis

Der Kulturförderpreis soll künstlerische und kulturell engagierte Bürger des Landkreises anregen, ihr Werk und ihre Leistungen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Der Kulturförderpreis kann für besondere Verdienste oder Leistungen in folgenden Bereichen verliehen werden:

- Bildende Kunst
- Musiksolisten, instrumental oder vokal, Musikgruppen und Kapellen, Chöre
- Heimat- und Brauchtumpflege
- Choreografie/Ausdruckstanz, Laienspiel
- Literatur
- Architektur
- Fotografie, Film und Video

§ 4

Bemessungsgrundlage

1. Die Bemessung der Zuschüsse bei projektbezogener Förderung soll **1.500,00 Euro** je Einzelzuwendung und Jahr nicht übersteigen.
2. Kulturvereinen, Kulturgruppen und Kulturorganisationen kann bei Jubiläen ein Zuschuss gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung soll grundsätzlich in der Spanne von **100,00 bis 250,00 Euro** liegen.
3. Bei Jahrfeiern/Ortsjubiläen der Städte und Gemeinden des Landkreises Sonneberg kann eine einmalige finanzielle Zuwendung für das kulturelle Rahmenprogramm gewährt werden.
4. Der Kulturförderpreis soll jährlich grundsätzlich mit mindestens 1.500,00 Euro dotiert sein. Eine Verteilung an mehrere Empfänger ist möglich.
5. Repräsentationskosten werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

§ 5

Antrags- und Vorschlagsverfahren

1. Zuschüsse zur Förderung der Kulturarbeit werden nur auf Antrag gewährt. Der Kulturförderpreis wird auf Vorschlag verliehen. Anträge und Vorschläge sind grundsätzlich schriftlich an das Landratsamt Sonneberg, zu richten. Anträge auf Zuschüsse für Jubiläen können formlos gestellt werden.
2. Die Anträge sollen rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin eingereicht werden.
3. Der Antrag muss neben dem Namen des empfangsberechtigten Zuschussempfängers, dessen Anschrift und Bankverbindung den Verwendungszweck, bei projektbezogener Förderung eine genaue Beschreibung des Projekts und einen detaillierten Finanzierungsplan enthalten.
4. Bei Förderungen bis einschließlich 500 Euro im Einzelfall entscheidet die Landrätin. Bei Förderungen über 500 Euro ist das Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport herzustellen.
5. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Kulturförderpreises sind alle Bürger des Landkreises Sonneberg. Vorschläge sind schriftlich bis spätestens 31.12. jeden Jahres für das Folgejahr einzureichen.
6. Der Vorschlag muss eine schriftliche Begründung, Kurzbiografie sowie Unterlagen, aus denen die zu würdigende Leistung ersichtlich ist, enthalten.
7. Über die Verleihung des Kulturförderpreises entscheidet der Kreisausschuss, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

§ 6

Vergabe der Zuschussmittel zur Förderung der Kulturarbeit

1. Die Antragsteller erhalten nach Beschlussfassung des Kreishaushaltes einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung.
2. Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Empfangsbescheinigung versehen, welche durch den Zuwendungsempfänger an das Landratsamt zurückzusenden ist. Damit verbunden ist gleichzeitig die Bestätigung, die Fördersumme entsprechend des ausgewiesenen Verwendungszwecks einzusetzen.
3. Ein Verwendungsnachweis ist zu erbringen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Sonneberg zur Förderung der Kulturarbeit und zur Vergabe des Kulturförderpreises des Landkreises Sonneberg tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Sonneberg zur Förderung der Kulturarbeit vom 06.11.2001 und zur Vergabe des Kulturförderpreises des Landkreises Sonneberg vom 18.09.2008 außer Kraft.

Landkreis Sonneberg

Sonneberg, den 30.06.2015


Zitzmann
Landrätin

